

RS Vwgh 1991/10/10 91/17/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §308 Abs1;
B-VG Art11 Abs2;
B-VG Art15 Abs1;
LAO Wr 1962 §240 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH hegt gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 240 Abs 1 Wr LAO aus dem Grunde, daß er den durch die Nov BGBI 1987/312 an § 308 Abs 1 BAO angefügten Zusatz nicht aufweist, keine Bedenken. Denn die verfassungsgesetzlich verankerte Gesetzgebungshoheit der Bundesländer räumt diesen im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen volle Gestaltungsfreiheit in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht ein. Es ist daher verfassungsgesetzlich nicht ausgeschlossen, daß auf einem Sachgebiet sowohl im Vergleich zu anderen Bundesländern als auch im Vergleich zum Bund verschiedenartige Regelungen getroffen werden, soweit nur die genannten Gesetze in sich - dh jeweils für sich betrachtet - gleichheitsmäßig gestaltet sind (Hinweis VfSlg 7038/1973; 10048/1984; 10367/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991170074.X01

Im RIS seit

16.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>